# Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011- K148.02+K167.02 Antragsteller: Landkreis Osnabrück. Fachdienst Straßen Baugrundstück: Stadt Bramsche, Kreisstraßen 148 und 167

Gemarkung Rieste

K148: Abs. 10, Stat. 3,970 bis 4,750 und Abs. 20, Stat.

0,000 bis 0,050

K167: Abs. 10, Stat. 0,006 bis 0,230

Fahrbahnerneuerung im Zuge der K 148 in der OD Rieste bis Bahnübergang (1. Bauabschnitt) sowie im Zuge der K 167 von der K 148 bis Hasebrücke "Tiefe Hase" in der **Gemeinde Rieste** 

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

## 1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Landschaft, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

#### 2. Überprüfung Erheblichkeit

## Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben sind ebenfalls Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der allgemein bekannten Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen während der Bauarbeiten, sind keine Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

#### Schutzgut Boden

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch die Flächenversiegelung die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da es sich um ein straßenbegleitendes Vorhaben handelt, bei dem bereits eine gewisse Vorbelastung des Bodens durch die bestehende Straße zu erwarten ist. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist durch die Anwendung der DIN 19639 sowie über die DIN 18915 und über die DIN 18300 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

## Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Weiterhin sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Baufahrzeuge (Bau- und Transportlärm) und Baustelleneinrichtungen entstehen. Es kommt zu vorübergehendem Lärm, Staubentwicklung und visueller Unruhe. Die Auswirkungen sind temporär und deshalb sind die negativen Auswirkungen unerheblich. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um die Bereiche des Straßenseitenraums in direktem Anschluss an die vorhandene Kreisstraße, sowie Randbereiche von Hausgärten und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Standorte sind geprägt durch das bestehende Verkehrsaufkommen, sie weisen eine

geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, weshalb den Bereichen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt insgesamt eine geringe Bedeutung zukommt. Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

## Schutzgut Fläche

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zwar zu einer Neuversiegelung von 1.900 m², allerdings orientiert sich die Planung stark an dem bestehenden Verlauf der Kreisstraße, sodass die Inanspruchnahme von Flächen im Seitenraum der bestehenden Verkehrswege auf das notwendige Maß reduziert wurde.

#### Schutzgut Mensch

Während der Bauphase können für an Baustrecke benachbarte Wohn- und andere Nutzungen (kleineren Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen) nachteilige Auswirkungen durch Einsatz von Transport- und Baumaschinen sowie damit verbundenen Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen und eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege entstehen. Da die Beeinträchtigungen nur temporär während des Bauablaufs eine Herausforderung darstellen und für schwächere Verkehrsteilnehmer die Einrichtung von Querungshilfen und ein barrierefreier Ausbau der Verkehrsanlagen vorgesehen ist sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unerheblich.

# Schutzgut Landschaft

Durch das geplante Bauvorhaben kommt es zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes durch die Entnahme von Baum- und Gehölzbeständen entlang der Kreisstraße. Das Umfeld des geplanten Vorhabens ist geprägt durch die bestehende Bebauung. Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Verlust von Gehölzen werden entlang der Kreisstraße neue Bäume gepflanzt, die vorrübergehend beanspruchten Straßennebenflächen werden wiederhergestellt und eingegrünt.

# Besondere Schutzgebiete

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 02.05.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Kleingerdes